

Merksblatt

Vorzeitiger Schnitt von Biodiversitätsförder- und GAÖL-Flächen zur Regulierung des Klappertopfs

Vorkommen und Merkmale

Klappertopfarten (*Rhinanthus alectorolophus* und *Rhinanthus minor*) sind einheimische Pflanzen, welche hauptsächlich auf extensiv genutzten Wiesen und Weiden vorkommen. Sie sind etwa 10–50 cm hoch und dicht behaart (*R. alectorolophus*) oder kahl (*R. minor*). Die gelbe Blüte ist 2-lippig und weist einen über 2 mm langen, violetten oder weisslichen Zahn auf. Der Klappertopf blüht ab Mitte Mai. Der Klappertopf ist in grünem Zustand leicht giftig, wobei das Gift durch die Trocknung des Schnittguts unschädlich wird.



Artenreiche Wiese mit hohem Klappertopfanteil



Klappertopf in Vollblüte

Auswirkungen auf die Artenvielfalt

Als sogenannter «Halbparasit» entzieht der Klappertopf anderen Pflanzen Nährstoffe und Wasser, was zu einem Rückgang dieser Arten führen kann. Nach neuesten Erkenntnissen ist bei einem Deckungsgrad des Klappertopfs von ca. 23 % die Artenvielfalt am höchsten. Um in artenreichen Flächen einen Rückgang der Artenvielfalt zu verhindern, wird eine Regulierung des Klappertopfs empfohlen. In artenarmen und gräserreichen Flächen hingegen kann sich eine hohe Klappertopfdichte mittelfristig positiv auf die Artenvielfalt auswirken, da durch Parasitierung der dominanten Gräser Lücken entstehen, die von neuen Arten besiedelt werden können.

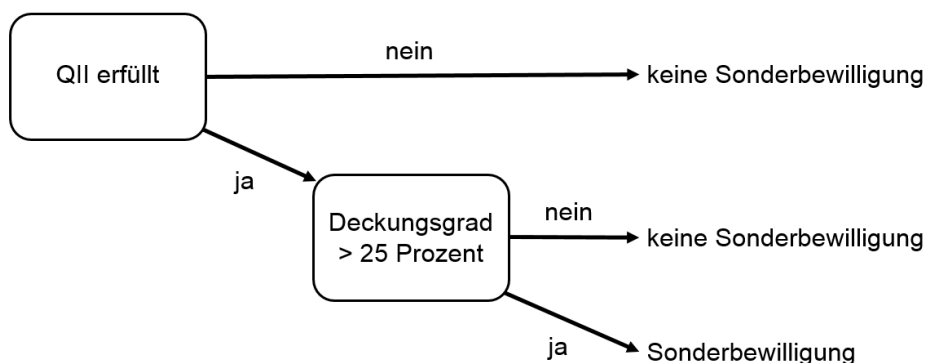
Bestandesregulierung

Da der Klappertopf eine einjährige Pflanze ist, die jährlich versamen muss, kann er bereits mit einem einmaligen Frünschnitt bei Beginn der Blüte stark reduziert werden. Ein vorzeitiger Schnitt vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt von Biodiversitätsförder- und GAÖL-Flächen erfordert eine Sonderbewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF).



Bedingungen für eine Sonderbewilligung

- Die Fläche erfüllt die Anforderungen an die Qualitätsstufe II.
- Der Deckungsgrad des Klappertopfs beträgt mindestens 25 %.



Auflagen

- Der Schnitttermin ist frühestens bei Beginn der Klappertopfblüte, spätestens jedoch wenn $\frac{3}{4}$ der Blüten des Hauptblütenstandes offen sind (ca. Mitte bis Ende Mai). Ein zu früher oder zu später Schnitt bringt keinen Erfolg.
- Der Fröhschnitt ist im aktuellen oder im Folgejahr vorzunehmen. Falls der ideale Schnittzeitpunkt verpasst wurde, ist der Fröhschnitt aufs Folgejahr zu verschieben.
- Bei ganzflächigem Fröhschnitt ist ein Rückzugsstreifen von 10 % stehen zu lassen.
- Das Pflanzenmaterial ist nach Möglichkeit unmittelbar nach dem Schnitt abzuführen, weil die Samen bei der Trocknung auf der Fläche nachreifen können.

Vorgehen und Termine zur Einholung einer Sonderbewilligung

		Tal- und Hügelzone	Bergzonen I bis IV
1.	Gesuchseinreichung beim ANJF durch Bewirtschafter/in ➤ Ein Meldeformular ist abrufbar unter www.anjf.sg.ch > Natur und Landschaft > GAöL > Problempflanzen	bis 30. April	bis 15. Mai
2.	Begutachtung der Fläche durch eine Fachperson	bis 15. Mai	bis 31. Mai
3.	Schriftliche Abgabe der Sonderbewilligung für einen Fröhschnitt an Bewirtschafter/in	bis 20. Mai	bis 5. Juni

- Später eingereichte Gesuche erhalten die Bewilligung fürs Folgejahr.
- Die Sonderbewilligung ist kostenlos.

Kontakt

Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Daniel Bosshard, Tel. 058 229 89 10
Landwirtschaftsamt, Thomas Benz, Tel. 058 229 03 29

St.Gallen, März 2018